Zeitschrift: Itinera: Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte =

supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista

storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 44 (2017)

Artikel: "Da muss die Wohltat sich ihr Recht erzwingen." : die Fremdplatzierung

des Basellandschaftlichen Armenerziehungsvereins als

philanthropisches Gegenkonzept zur kommunalen Verdingung?

Autor: Guggisberg, Ernst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1077776

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Da muss die Wohlthat sich ihr Recht erzwingen.» Die Fremdplatzierung des Basellandschaftlichen Armenerziehungsvereins als philanthropisches Gegenkonzept zur kommunalen Verdingung?

Ernst Guggisberg

Die kantonale Armenfürsorge entwickelte sich im Zuge von Professionalisierungsprozessen, und im Gegensatz zur traditionellen Caritas der Kirche erst ab den 1880er Jahren zum modernen Fürsorgesystem. Bereits ein unvorhergesehenes Ereignis wie Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit bedeutete in einem weitgehend ohne Schutz durch Sozialversicherungen bestimmten Umfeld das Abdriften in die Bedürftigkeit. Familien der Unterschichten stellten vor dem Hintergrund der mit der Industrialisierung einhergehenden sozioökonomischen Veränderungen eine besonders sozial-vulnerable Gruppe dar. Minderjährige waren von biografischen Brüchen besonders hart betroffen, besonders wenn der Familienverband etwaige Notsituationen nicht auffangen konnte. Zudem gerieten sie mit der Einführung der obligatorischen Schulpflicht zusehends in den Fokus pädagogisierter Fürsorgebestrebungen.

Die ausserfamiliäre Erziehung von Kindern vermögensschwacher Eltern

In Armengesetzen galten Kinder unvermögender Eltern oder Waisen per Definition als würdige, ehrbare Arme. Elternlose oder verlassene Kinder, die nicht durch Verwandte betreut werden konnten (Ersatzelternschaft),² fielen den Gemeinden «zur Last». Um die kommunalen Armenfonds möglichst zu schonen, wurden sie mitunter gegen ein geringes Kostgeld als billige Arbeitskräfte an Familien auf dem Land verdingt.³ Die Fremdplatzierungssituation hing direkt mit der Finanzkraft der einzelnen Heimatgemeinden zusammen, so dass die «Verkostgeldung» lokal stark variierte: «Ziel der meisten Gemeindebehörden bei den Fremdplatzierungen war, Steuergelder

Markus Furrer, Kevin Heiniger, Thomas Huonker, Sabine Jenzer, Anne-Françoise Praz, Einleitung, in: dies. (Hg.), Fürsorge und Zwang: Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980, Basel 2014 (Itinera 36), S. 7–37, hier S. 7–8. Eine Übersicht über die aktuelle Forschungslage bieten: Martin Lengwiler (Hg.), Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder. Bericht zuhanden des Bundesamts für Justiz EJPD, Basel 02.04.2013, unter www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch (29.12.2016), sowie Marco Leuenberger, Loretta Seglias, Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatzierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Zürich 2015.

² Leuenberger et al., Geprägt fürs Leben, S. 61.

³ Mirjam Häsler, Gesetzliche Entwicklung des Pflegekinderwesens, in: Marco Leuenberger, Loretta Seglias (Hg.), Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen, Zürich 2008, S. 82.

zu sparen.»⁴ Zwar wurden die meist öffentlich durchgeführten «Mindersteigerungen» armer Kinder wegen gesellschaftlicher Kritik ab den 1830er Jahren verboten, jedoch vergingen Jahrzehnte, bis diese Verbote auch tatsächlich angewandt wurden.⁵

Die Arbeitsleistung der Kinder aus Familien der Unterschichten oder der unteren Mittelschicht war bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts selbstverständlich und unerlässlich für das Funktionieren der häuslichen Wirtschaft. Die gesellschaftliche und ökonomische Situation der Eltern bestimmte jeweils den Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, das Verbleiben in der Familie und natürlich auch die Berufswahl. Erst ab den 1870er Jahren stellte der Staat der Kinderarbeit «das Prinzip des Rechts auf Bildung» entgegen.⁶ Neben den leiblichen Eltern oder den öffentlich-rechtlichen Mandatsträgern, die Fremdplatzierungsverhältnisse induzierten, gab es auch zahlreiche philanthropisch ausgerichtete private Hilfsvereine.⁷ Zu ihren ältesten Vertretern zählen die in den Kantonen Aargau, Basellandschaft, Solothurn und Thurgau vorkommenden Armenerziehungsvereine. Sie waren Gründungen der Aargauer Kulturgesellschaft, des Landwirtschaftlichen Vereins Baselland, der Thurgauer oder der Solothurner Gemeinnützigen Gesellschaften und platzierten im Jahr 1915 mit über 2600 die höchste Anzahl Pflegekinder. Ihr Ziel war es, «verwahrloste Kinder» bei «rechtschaffenen Pflegeeltern» zwecks schulischer und beruflicher Erziehung unterzubringen.⁸ Gemeinsam bildete die öffentlich-rechtliche und die private Fürsorge im Sinn einer mixed economy of welfare eine «Fürsorgelandschaft», die sich im Dreieck von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft gegenseitig bedingte und veränderte.9

Vorausgesetzt, diese Vertreter des Dritten Sektors gelten als sensitive Gradmesser für wichtige gesellschaftliche Anliegen, wie die «maintenance of social harmony», und ihre selbst auferlegten Aufgaben widerspiegeln insofern sozialpolitische Be-

4 Furrer et al., Einleitung, S. 11.

6 Furrer et al., Einleitung, S. 8. Vgl. auch: Leuenberger, Geprägt fürs Leben, S. 58.

8 Guggisberg, Pflegekinder, S. 161–170, 330; vgl. auch: Ernst Guggisberg, The Reduction of Poverty Starts with Children: Swiss Societies for Educating the Poor in the Nineteenth and Twentieth Centuries, in: Beate Althammer, Lutz Raphael, Tamara Stazic-Wendt (Hg.), Rescuing the Vulnerable. Poverty,

Welfare and Social Ties in Modern Europe, New York 2016, S. 97-128.

⁵ So etwa 1835 in Schleswig-Holstein, 1836 in Zürich, 1839 in Württemberg, 1861 im Thurgau, 1888 in der Waadt oder 1889 in Neuenburg, vgl.: Leuenberger u.a., Geprägt fürs Leben, S. 65.

Philanthropische Hilfsgesellschaften (Armenerziehungsvereine) gab es in über der Hälfte aller Kantone, insbesondere den industrialisierten. Sie übernahmen oft die Trägerschaft über Anstalten oder platzierten in Zusammenarbeit mit Gemeinden Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien. Vgl.: Wilhelm Niedermann, Die Anstalten und Vereine der Schweiz für Armenerziehung und Armenversorgung, Zürich 1896; Bernard Degen, Geschichte der NPO in der Schweiz, in: Bernd Helmig, Hans Lichtsteiner, Markus Gmür (Hg.), Der Dritte Sektor der Schweiz. Länderstudie zum John Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project (CNP), Bern 2010, S. 72; Ernst Guggisberg, Pflegekinder. Die Deutschschweizer Armenerziehungsvereine 1848–1965, Baden 2016.

⁹ Degen, Geschichte der NPO, S. 59. Vgl. auch: Bernard Harris, Paul Bridgen, Introduction. The «Mixed Economy of Welfare» and the Historiography of Welfare Provision, in: dies. (Hg.), Charity and Mutual Aid in Europe and North America since 1800, New York 2007 (Routledge Studies in Modern British History 4), S. 2.

dürfnisse, welche Rolle spielten sie dann in der schweizerischen Fürsorgelandschaft?¹⁰ Und welche Verantwortung übernahmen sie im Spannungsfeld zwischen kantonaler, kommunaler und individueller Ebene?¹¹ Strebten die Armenerziehungsvereine eine bewusste philanthropische Alternative zur kommunalen Fremdplatzierung an und falls ja, was machte dieselbige in ihren Augen aus?

Akteure der schweizerischen Fremdplatzierung

Um Aufschluss über Anzahl, Mitgliederbestände und Finanzkraft des Schweizer Vereinswesens zu erhalten, richtete das Eidgenössische Departement des Innern 1858 einen Aufruf an «sämmtliche Vereine des In- und Auslandes». Unter den Rückmeldungen waren fast 500 «Wohltätigkeits- und Humanitätsvereine», deren «materielle Leistungen [...] in einigen Kantonen den Staatsbudgets theils sehr nahe [kamen], theils dieselben [übertrafen]». Die Vereinslandschaft kann einerseits als städtische und andererseits als ausgesprochen protestantische bezeichnet werden, im Gegensatz zu den weniger progressiv ausgerichteten ländlichen katholischen Gebieten. Vereinsgründungen waren bis 1800 selten und nahmen bis 1860 auch nur gemässigt zu. Danach prosperierte die Sozietätenbildung allerdings signifikant, insbesondere bei Wirtschafts- und Sportorganisationen oder Berufsvereinigungen. Der Zenit wurde um 1900 erreicht, als auf tausend Einwohner rund zehn Vereine zu stehen kamen. 13

Unterzieht man die für die dauerhafte Aufnahme Minderjähriger zuständigen Organisationen der Schweiz einem diachronen Vergleich (vgl. Abb. 1), so ist das Total für das Stichjahr 1850 mit insgesamt 125 Stück noch überschaubar. Heine Vervierfachung fand bis 1890 mit insgesamt 515 Stück statt; eine Zunahme, wie sie an-

10 Der Dritte Sektor im Sinne eines Konglomerats an institutionalisierten, nicht-staatlichen Vereinigungen, die sich selbst organisieren und verwalten, keinen Gewinn erzielen und auf Freiwilligkeit beruhen. Vgl.: Harris et al., Introduction. «Mixed Economy of Welfare», S. 5–7.

11 Günter Frankenberg, Shifting Boundaries, The Private, the Public, and the Welfare State, in: Michael B. Katz, Christoph Sachsse (Hg.), The mixed Economy of Social Welfare. Public/private relations in England, Germany and the United States, the 1870's to the 1930's, Baden-Baden 1996, S. 74–77.

12 Bericht des Bundesrates an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1859, Geschäftskreis des Departements des Innern. In: Schweizerisches Bundesblatt, Jahrgang 12, Band 2, Heft 28, Bern 16.05.1860, S. 111–114.

13 Vgl. Hans Ulrich Jost, Zur Geschichte des Vereinswesens in der Schweiz, in: Paul Hugger (Hg.), Handbuch der schweizerischen Volkskultur, Band 1, Zürich 1992, S. 469.

14 Die Rohdaten zur Auswertung der insgesamt 1314 Anstalten und Vereine der offenen und geschlossenen Fürsorge stammen aus: Niedermann, Anstalten und Vereine; Albert Wild, Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz, 2 Bde., Zürich 1933; Peter Chmelik, Armenerziehungs- und Rettungsanstalten. Erziehungsheime für reformierte Kinder im 19. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz, Zürich 1978; Barbara Alzinger, Remi Frei, Die katholischen Erziehungsheime im 19. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz, Brugg 1987. Ausser Acht gelassen wurden die kommunalen Armenpflegen («Armenspittel») sowie die Kantonsbehörden, die ebenfalls Fremdplatzierungen vornahmen.

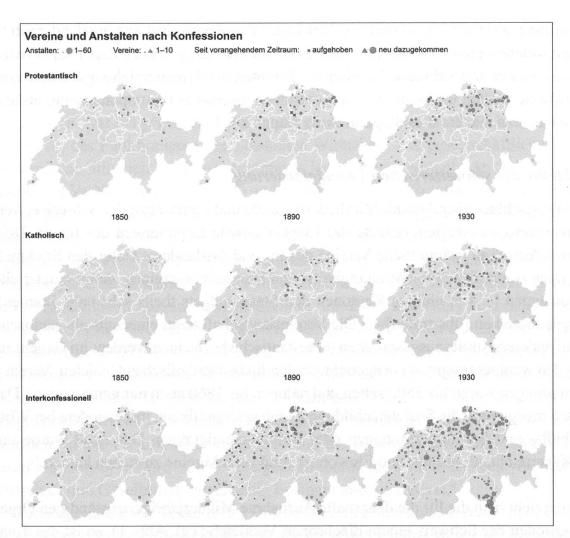


Abb. 1: Anzahl Vereine und Anstalten in den Stichjahren 1850, 1890 und 1930.15

schliessend mit einer Vermehrung um den Faktor 2½ zwischen 1890 und 1930 mit insgesamt 1314 Anstalten und Vereinen nicht mehr aufrechterhalten wurde.

Im Jahr 1850 bestanden in der Schweiz 113 privat, kommunal oder staatlich geführte Anstalten für die dauerhafte Platzierung Jugendlicher. Neben städtischen Waisenhäusern für Bürger wurden vor allem auch die ländlichen Armenerziehungsoder Rettungsanstalten in Anspruch genommen, deren Verbreitung Mitte des 19. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreichte. 16 Die Anzahl der Anstalten vervierfacht sich bis ins Jahr 1890 (448), wobei insbesondere der neue Heimtyp «industrielle Anstalt» in Erscheinung trat, und nimmt um den Faktor 2½ bis ins Jahr 1930 (1181) zu. Dieser rasante Zuwachs zwischen den ersten beiden Stichjahren widerspiegelt auch die Entwicklung der Vereine mit Fremdplatzierungscharakter von zwölf im

¹⁵ Visualisierung mit dankenswerter Unterstützung von Peter Gassner, interactive things Zürich (www. interactivethings.com).

¹⁶ Jürg Schoch, Heinrich Tuggener, Daniel Wehrli (Hg.), Aufwachsen ohne Eltern: Verdingkinder, Heimkinder, Pflegekinder. Zur ausserfamiliären Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz, Zürich 1989, S. 77.

Jahr 1850 bis zur 5½-mal grösseren Anzahl im Jahr 1890 (67). ¹⁷ Zwischen 1890 und 1930 verdoppelten sich die Vereine auf 133 Stück für die gesamte Schweiz. ¹⁸ Die vorgestellte chronologische Disposition der auf die dauerhafte Aufnahme Minderjähriger ausgerichteten Anstalten und Vereine illustriert eindrücklich die quantitative Bedeutung philanthropischer Fürsorgeakteure innerhalb der Ausgestaltung des Sozialen und weist darauf hin, dass die Verbreitung gemeinnützig getragener Institutionen ein gesamtschweizerisches Bedürfnis darstellte.

Der Basellandschaftliche Armenerziehungsverein und der kantonale und kommunale Wirkungskreis der vereinsgetragenen Fremdplatzierung

Vor der Basler Kantonstrennung oblag das Armenwesen den Pfarrern, diese traf aber – da sie als Freunde der Stadt galten – der «Bannstrahl der Baselbieter Regierung». Die 1833 eingesetzten Armenpflegen «verschwanden wieder. Rasch trat eine völlige Vernachlässigung des Armenwesens ein.»¹⁹ Ausgaben im Schul-, Kirchen- und Armenwesen wurden aus dem zugeflossenen Anteil aus der Vermögensausscheidung Basel-Stadts und aus dem Salzregal alimentiert. Die im Vergleich zu den Gemeinden schwache Kantonsregierung nahm auf das Armenwesen aufgrund ihrer finanziellen Ressourcen nur wenig Einfluss. Bis 1890 misslang die Einführung von regelmässigen Staatssteuern, da dieselben nicht mit dem Freiheitsbestreben der Bevölkerung in Einklang zu bringen waren.²⁰ In diesem Armenfürsorge-Vakuum positionierte sich im Jahr 1848 der älteste Armenerziehungsverein, der für die umliegenden Kantone Signalwirkung haben würde. Er soll im Folgenden als Fallbeispiel dienen.

Die Anfänge des Basellandschaftlichen Armenerziehungsvereins sind beim Landwirtschaftlichen Verein zu suchen. In dessen Reihen wurde die Idee gefasst, eine landwirtschaftliche Armenerziehungsanstalt für Kinder zu schaffen. Im Januar 1840 richtete Pfarrer Emil Zschokke (1808–1889) eine Umfrage an die Pfarrämter, um die Bedarfslage bzgl. «verwahrloster Kinder» auszuloten.²¹ Die Umfrage war

¹⁷ Diese Vervielfachung stützt auch die Aussage Degens, der die rasante Zunahme der Gesellschaften nach 1880 beschreibt (Degen, Geschichte der NPO, S. 63).

¹⁸ Zur Expansion des Dritten Sektors vgl.: Michael B. Katz, Christoph Sachsse, Introduction, in: dies. (Hg.), The mixed Economy, S. 21; zur Definition des Dritten Sektors vgl.: Degen, Geschichte der NPO, S. 92.

¹⁹ Vgl. Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft (Hg.), Nah dran, weit weg. Geschichte des Kantons Basel-Landschaft. Band 5, Armut und Reichtum. 19. und 20. Jahrhundert, Liestal 2001 (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft, Nr. 73.5), S. 141–142.

²⁰ Erst 1928 konnte ein unbefristetes Steuergesetz erlassen werden. Vgl. Jean-Daniel Blanc, Wachstum und Wachstumsbewältigung im Kanton Basel-Landschaft. Aspekte einer Strukturgeschichte 1940–1980, Liestal 1996, S. 43.

²¹ Archiv der Birmann Stiftung (BIR) in Liestal, 0'0, 0/0, Eingehende Korrespondenz Pfarrer Emil Zschokke (Präsident Landwirtschaftlicher Verein Baselland), 1840. Vgl. auch: BIR 0'0, 0/3, Umfrage des landwirtschaftlichen Vereins an die Gemeindebehörden bezüglich Erfassung «derjenigen Kinder, deren Aufnahme in die Versorgungsanstalt besonders rathsam wäre», 1840.

in vielerlei Hinsicht aufschlussreich: In erster Linie dokumentierte sie die Sicht Geistlicher, die für rund 250 Kinder im Halbkanton Handlungsbedarf sahen. Die detaillierten Angaben über den körperlichen, intellektuellen und sittlichen Zustand zeichneten ein mehrheitlich positives Bild, die Kinder selbst boten also keinen Anlass zur «Platzierung». Es waren vielmehr die familiären Begleitumstände, die eine «Versorgung» nötig machten. Eine mangelhafte Erziehung wurde hingegen nur bei 21 Prozent (55 Kindern) attestiert. Insofern wurde die Aufnahme der Kinder in die Liste hauptsächlich wirtschaftlich und nicht moralisch-ethisch begründet. Obwohl von Seiten der Pfarrämter grundsätzlich Bedarf an einer Armenerziehungsanstalt angemeldet wurde und einige Gemeinden die «Subscriptionen» auch durchführten, verliefen die Bestrebungen im Sand. Der Vorstand des Landwirtschaftlichen Vereins konzentrierte sich in den 1840er Jahren primär auf die Ausrichtung von Agrarausstellungen und stufte die zuvor gemachten Anstrengungen in der Armutsbekämpfung als sekundär ein.

Acht Jahre später ergriffen Regierungsrat Benedikt Banga (1802–1865) und Schulinspektor Johannes Kettiger (1802–1869) erneut die Initiative, um «eine Versammlung zur Besprechung über Verbesserung der Armenerziehung» abzuhalten.²² Diese führte zur Konstituierung des Basellandschaftlichen Armerziehungsvereins am 10. Dezember 1848. In dessen Nachgang versandte der Vorstand unter dem Präsidium Bangas einen «Aufruf zur Theilnahme am Verein für Armenerziehung» an die «Wohlthäter und Menschenfreunde in Basel-Land», um den «Thatbestand der Hülfsbedürftigkeit auszumitteln» und um dort anzusetzen, wo die Umstände es dringend erforderten. Der Vorstand appellierte an den «christlichen Sinn», da die Unterstützung des Vereins eine Sache Gottes sei, wofür jeder «Menschenfreund» ein Glaubens- und Liebesbezeugnis abgeben sollte: «Nur vereinte Kraft macht stark.»²³

Der Basellandschaftliche Armenerziehungsverein verfolge den Zweck, «der Verwahrlosung der Jugend und dem Fortschreiten der Armuth» zu begegnen und wirke dahingehend, dass

sowohl die dazu verwendbaren Mittel des Staates als auch die Opfer christlicher Mildthätigkeit von Seite des basellandschaftlichen Volkes und anderer edlen Menschenfreunde möglichst vereinigt und nach einem wohlüberdachten Plane [...] zu Nutzen gemacht werden.²⁴

²² Staatsarchiv des Kantons Basel-Landschaft (StABL), PA 6026, Landwirtschaftlicher Verein beider Basel, Protokolle des Vorstands.

²³ BIR, 0°0, 1.1/0, Der einstweilige Vorstand des Vereins für Armen-Erziehung in Basel-Land an die Mitglieder des Vereins und an alle edeln Menschenfreunde, Liestal 22.11.1848.

²⁴ BIR, 0°0, 1.1/0, Statuten des basellandschaftlichen Vereins für Armenerziehung (Entwurf), in: Der einstweilige Vorstand des Vereins für Armen-Erziehung in Basel-Land an die Mitglieder des Vereins und an alle edeln Menschenfreunde, Liestal 1848.

Ein Teil der Vereinsmittel für die angestrebte Fremdplatzierung von Pflegekindern wurde aus sogenannten Liebesgaben alimentiert, dazu zählten freiwillige Spenden wie halbjährliche Haussammlungen («Mitgliederbeiträge») unter der Kantonsbevölkerung (zwischen 1848 und 1915 in der Höhe von Fr. 355804,-)25 sowie Legate und Geschenke aus beiden Halbkantonen (Fr. 289638,-). Die Hauptsäule der finanziellen Ressourcenbeschaffung bestand indes in den obligatorischen Gemeindebeiträgen: In den Pflegeverträgen wurde der Kostenteiler zwischen der für das Pflegekind beitragspflichtigen Heimatgemeinde und dem Armenerziehungsverein definiert. Somit war üblicherweise ein Drittel des Kostgelds von Seiten der Gemeindebehörden garantiert (Fr. 655 206,-) und zwei Drittel wurden durch den Verein bestritten. Aber auch der Kanton förderte ab 1854 den Armenerziehungsverein mit einem jährlichen Staatsbeitrag (Fr. 105000,-); ebenso die Kirche mit der alljährlichen «Bettagskollekte» (Fr. 156171,–). Das Vereinsvermögen («Aktive») stieg von Fr. 2862, im Jahr 1850 auf eine Höhe von Fr. 121 168, im Jahr 1915, so dass auch die jährlichen Zinsen (jeweils über Fr. 4500, – ab dem Jahr 1900) eine Einnahmequelle darstellten. Die Hauptausgaben bestanden in den halbjährlich ausgerichteten Kost- und Lehrgeldern (Fr. 876764,-), aber auch in den Aufwänden für die Kleideranschaffung (Fr. 352017,-). Wie viele Gemeinden auch, stuften die Armenerziehungsvereine die Kostgelder nach zunehmendem Alter der Pflegekinder ab. Dies in der Annahme, dass die mit fortschreitendem Alter sich verringernden Sätze durch die Arbeitsleistung der Pflegekinder wieder aufgefangen werden könnten; die gekürzten Kostgelder standen indes einer nach Alter steigenden Kleiderzulage gegenüber.²⁶

Das oberste Vereinsorgan bildete die jährliche Hauptversammlung, die die Vollziehung ihrer Beschlüsse und die Geschäftsleitung einem neunköpfigen Kantonalvorstand übertrug. Aus jedem der vier Bezirke wurden zwei Vorstandsmitglieder ernannt, das neunte stellte der Regierungsrat. Der Kantonalpräsident berief Vorstandssitzungen ein, überwachte die Protokollführung und legte die Jahresrechnung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Prüfung und Genehmigung vor. Da die Aufgabenlast mit der steigenden Pflegekinderzahl für den Präsidenten immer mehr zunahm, wurde ihm auf Grundlage der Statuten vom 22. September 1897 der «Engere Vorstand» zur Seite gestellt. Dem Kantonalvorstand und seinen Organen folgten die vier Bezirkskommissionen und auf kommunaler Ebene die Geschäftsführer.

Letztgenannte verkörperten das wichtige Bindeglied zwischen dem Verein und den Gemeinden: Die Geschäftsführer förderten in ihren Wohngemeinden die «Wirksamkeit des Vereins» und waren insbesondere in den Gründungsjahren des

Sämtliche im folgenden genannten Beträge stellen das akkumulierte Total aus den Jahren 1848 bis 1915 dar (BIR, 0'0, 1.1/0, Jahresberichte des Basellandschaftlichen Armenerziehungsvereins).
Guggisberg, Pflegekinder, S. 108–128.

Basellandschaftlichen Armenerziehungsvereins für die Bildung von Bezirkskommissionen und die Rekrutierung zahlender Mitglieder verantwortlich. Den Armenerziehungsvereinen angeschlossen waren die sogenannten Frauenvereine (oder im Fall des Kantons Aargau die Fünfrappen- oder Halbbatzenvereine),²⁷ die Kollekten von Haus zu Haus einsammelten. Die wichtigste Tätigkeit der Geschäftsführer lag allerdings in der Führung eines Verzeichnisses, das einerseits potentielle Pflegefamilien, andererseits aber auch sämtliche Kinder auflistete, «deren Recht auf Erziehung verkümmert» ist und die, «entweder weil sie Waisen sind, oder wegen Armuth oder Gleichgültigkeit der Eltern», Hilfe benötigten. Sie sollten zudem über die Unterbringungsart entscheiden und die Pflegeverhältnisse regelmässig inspizieren. 28 Mit dem Theologen und späteren Ständerat Martin Birmann (1828–1890) professionalisierte der Verein 1853 zuerst die Pflegekinderaufsicht auf ehrenamtlicher Basis (1875 institutionalisierte der Verein das Inspektorat, indem er eine besoldete Vollzeitstelle schuf).²⁹ Gleichzeitig verlieh der Kanton durch die Vergabe des Titels «Armeninspector» Birmanns Tätigkeit einen amtlichen Charakter, um den «Verkehr mit den Gemeindebehörden zu erleichtern».30

In den ersten Vereinsjahren suchte der Armenerziehungsverein seinen Platz in der Fürsorgelandschaft; verschiedentlich wurde auf Seiten der Gemeinden Missbehagen an seiner Arbeitsweise geäussert: Eine Armenpflege monierte, dass nach der Aufnahme eines Mädchens sich nun die Eltern «im Stillen davon gemacht» hätten und nun auch die übrigen Kinder der Gemeinde «an den Hals» hängten. Dieser «Leichtsinn der Alten» solle nicht auch noch gefördert werden. Ferner sei – so die Armenpflege weiter – wegen einer Verzögerung bei der Fremdplatzierung «eine Missstimmung unter der Ortsbehörde und der Einwohnerschaft eingetreten». ³¹ Der Vorstand rechtfertigte seine Handlungsweise und sah die Bedeutung des Vereins insbesondere darin, «wo möglich dem nichtswürdigen Gebrauche vorzubeugen, der in vielen Gemeinden unseres Cantons noch herrsche, die Kinder dem Mindestbietenden zu übergeben, bei welchem sie dann gewöhnlich auch am schlechtesten versorgt seien». Diesem kommunalen Mindersteigerungssystem hielt der Armenerziehungs-

²⁷ Den Gemeinderepräsentanten, die aktiv solche Fünfrappenvereine gründen sollten, wurden «Einzüger» zur Seite gestellt. Vgl.: Staatsarchiv des Kantons Aargau (StAAG), NL.A-0261/0001, Revidirte [sic!] Statuten des Armenerziehungsvereins des Bezirks Baden vom 19.03.1867.

Vgl. BIR, 0'0, 1.1/0, Statuten des basellandschaftlichen Vereins für Armenerziehung (Entwurf), in: Der einstweilige Vorstand des Vereins für Armen-Erziehung in Basel-Land an die Mitglieder des Vereins und an alle edeln Menschenfreunde, Liestal 1848, sowie BIR, 0'0, 1.1/0, Statuten des Basellandschaftlichen Armenerziehungsvereins vom 22.09.1897.

²⁹ BIR, 0°0, 1.1/0, Jahresbericht des Basellandschaftlichen Armenerziehungsvereins über das Jahr 1875, S. 46–47.

³⁰ Martin Birmann, Das Armenwesen im Kanton Basellandschaft, Bern 1871, S. 8.

³¹ BIR, 0°0, 5.1/7, Eingehende Korrespondenz: «Bericht des Armen=Erziehungs=Vereins zu Pratteln über seine bisherige Wirksamkeit und Erfahrungen an das tit. Bezirkscomité des Armen-Vereins in Liestal, 24.05.1850.

verein sein Konzept entgegen: Während sich bei den Gemeinden die Pflegeeltern direkt meldeten, suche der Verein – wie die Erfahrung lehre – die «empfehlenswerthen Familien» selber.³²

Während die Gemeinde das Pflegekind gewöhnlich in der eigenen Gemeinde behielt und es «den Fleck, der auf seiner Armuth haftet», und den üblen Leumund seiner Eltern mit sich herumtragen und oft hören müsse, «wie viel es die Gemeinde koste», platziere der Armenerziehungsverein die Kinder vorzugsweise entfernt von der Heimat. Die neue Umgebung und die vom Verein gespendeten frischen Kleider würden sich positiv auf die Kinder auswirken. Banga und Kettiger hoben hervor, dass sich der Verein nicht nur mit der reinen «Versorgung» begnüge, sondern den «verwahrlosten Kindern eine bessere Erziehung angedeihen» liesse, und kamen zum Fazit, «dass Armenerziehungsvereine nicht nur zeitgemäss, sondern ein dringendes Bedürfnis unserer Zeit sind».³³

Neben der hauptsächlichen Kooperation mit kommunalen Armenpflegen wurde eine weitere ins Auge gefasst: diejenige mit Fabrikanten. Der katholische Regierungsrat und Vertreter der Ordnungspartei Eugen Madeux (1810–1886) sowie Statthalter Stephan Gutzwiller (1802–1875) sahen in der sich ausbreitenden Bandweberei im Bezirk Arlesheim eine Verdienstmöglichkeit für Kinder zwischen zwölf und dreizehn Jahren. Diese sollten bei Posamentern unterkommen und die Hausarbeit erlernen. Eine Kommission führte mit dem Präsidenten des Bandfabrikantenvereins in Basel, Karl Sarasin-Vischer (1815–1886) eine Unterhandlung.³⁴ Gutzwiller bemerkte anschliessend, dass die angestrebte Versetzung des florierenden Industriezweigs in den Kantonsteil, der näher an Basel lag, den Fabrikanten sehr willkommen war und daher nachhaltig unterstützt werde. Regierungsrat Johannes Mesmer (1791–1870) bemerkte, dass der Armenerziehungsverein «bei seinem Zweck u[nd] seinen Mitteln das Heranpflanzen der Bandweberei nicht unmittelbar als seine eigene Aufgabe verfolgen» könne. Dagegen entspreche es sehr wohl dem Vereinszweck, die Ideen über diese Massnahmen bei den Gemeindebehörden vorzubringen, damit von diesen aus die geeigneten Schritte unternommen würden. Falls die «Sache» dann in Gang käme, so würde der Verein darauf bedacht sein, «bedürftige Kinder zum Erlernen der Bandweberei in geeigneter Weise zu unterstützen».35

³² Ebd.

³³ BIR, 0°0, 1.1/0, Bericht über die Thätigkeit des Vereins für Armenerziehung von Baselland, abgestattet von seinem Vorstand an die allgemine [sic!] Versammlung und an das Publikum, Liestal 1851, S. 13–25

Josef Mooser, Der «christliche Unternehmer» Karl Sarasin. Sozialer Protestantismus in der Schweiz und in Deutschland, 1860–1880, in: Thomas K. Kuhn, Martin Sallmann (Hg.), Das «Fromme Basel». Religion in einer Stadt des 19. Jahrhunderts, Basel 2002, S. 73–92.

³⁵ BIR, 0°0, 5.0/0, Vorstandssitzung der Bezirksversammlung Arlesheim vom 22.04.1850.

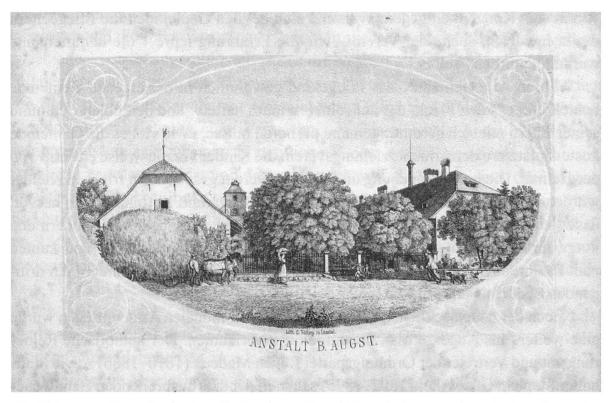


Abb. 2: Vignette der Anstalt bei Augst um 1858.36

In den ersten fünf Jahren nach der Vereinsgründung wurden nicht zuletzt wegen der Personalunion Benedikt Bangas – als Regierungsrat und Vereinspräsident – auf legislativem Weg namhafte Erfolge für den Armenerziehungsverein erreicht: Mit der neuen Kantonsverfassung unterstützte der Staat Privatvereine, die die «Hebung der ärmern Volksklassen» zum Zweck hatten. Mit dem Gesetz über die Versorgung verwahrloster Kinder vom 22. November 1853, das auf gemeinsame Bemühungen der Behörden und des Armenerziehungsvereins zurückging, gelang die Schaffung eines Regelwerks von «kulturpolitischer Bedeutung».³⁷ Im Gesetz wurde festgehalten, dass Eltern, die ihre Kinder «körperlich und sittlich verkümmern lassen; überhaupt die Erziehung derselben auffallend vernachlässigen», das Recht zur Erziehung ihrer Kinder abgesprochen werde. Der Vorstand befand, dass durch diese Bestimmung «der Privatwohlthätigkeit eine zweckmässige Verbindung mit der gesetzlichen Armenpflege ermöglicht und gesichert» wurde. Mit dem Gesetz und dem

³⁶ BIR, 0°0, 6/3, Lithographie von C. Völlmy in Liestal (Eigentum der Birmann-Stiftung, Liestal).

³⁷ BIR, 0°0, 1.1/0, Zweiter Rechenschaftsbericht des basellandschaftlichen Armenerziehungsvereins. Mit einem Vorwort zur freundlichen Begrüssung der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft zu Liestal den 19. und 20. September 1854, Liestal 1854, S. 7.

vollamtlichen Armeninspektor wurde somit die rechtliche und parastaatliche Stellung des Armenerziehungsvereins nachhaltig gestärkt.³⁸

Gleichzeitig konnte mit einer grosszügigen Spende der Philanthropin Juliane Birmann-Vischer (1785–1859) die vereinseigene Knabenanstalt Augst eröffnet werden (vgl. Abb. 2). Ziel der Erziehung durch Arbeit sollte gemäss Banga «die Hebung des Selbstvertrauens» sein: Denn es sei nicht arm, «der arbeiten kann und arbeiten will – dieses Bewusstsein und dieses Selbstvertrauen, sie sind die reichste Frucht und der höchste Erfolg solcher Anstalten».³⁹

Zwischen Pragmatismus und Menschenliebe: Philanthropisches Wirken auf der individuellen Ebene

Der Basellandschaftliche Armenerziehungsverein wurde im Oktober 1848 von 193 Männern aus der Taufe gehoben, dabei kamen 38 aus der Stadt Liestal und 145 aus dem gleichnamigen Bezirk sowie zehn aus dem Bezirk Arlesheim. Unter ihnen waren städtische Handwerker (Schlosser, Seiler etc.), Vertreter der kommunalen und kantonalen Verwaltung (Gemeinderäte, Lehrer, Gerichtsschreiber, Regierungsund Landräte), Industrielle sowie Geistliche. Dech Jahre später oblag die Vereinsführung kantonalen Grössen wie Regierungsrat Banga (Präsidium), Landrat Daniel August Alioth (1816–1889), Regierungspräsident Daniel Bieder (1825–1910), Landrat Martin Birmann, Nationalrat Stephan Gutzwiller (1802–1875) oder baselstädtischen Exponenten wie dem Seidenfabrikaten und Leiter der nach ihm benannten industriellen Erziehungsanstalt Johann Jakob Richter-Linder (1789–1874) oder Bankdirektor Johann Jakob Speiser (1813–1856). Die männlichen Vorstandsmitglieder gehörten gutbürgerlichen Schichten an und kamen ihrer Vereinsaufgabe ehrenamtlich *neben* der regulären Berufstätigkeit nach. Worin sahen sie den Sinn ihrer oftmals Dezennien dauernden Tätigkeit?

³⁸ Vgl. auch: «Die Versorgung solcher verwahrloster Kinder übernimmt in erster Linie der Gemeinderath in Verbindung mit der Schulpflege, wo das Kind heimatberechtigt ist; in zweiter Linie der Armenerziehungsverein und jede andere Privatanstalt, deren Statuten vom Regierungsrat genehmigt worden sind.» In: § 3 Gesetz über Versorgung verwahrloster Kinder vom 22.11.1853.

³⁹ BIR, 0°0, 1.1/0, Benedikt Banga: Bericht über die Thätigkeit des Vereins für Armenerziehung von Baselland, abgestattet von seinem Vorstand an die Allgemine (sic!) Versammlung und an das Publikum, Liestal, 1851, S. 7.

⁴⁰ BIR, 0°0, 1.1/0, Verzeichniss derjenigen Männer, welche den Verein für Armenerziehung in Basel-Land am 1. Oktober [1848] gestiftet haben, in: Der einstweilige Vorstand des Vereins für Armen=Erziehung in Basel-Land, an die Mitglieder des Vereins und an alle edeln Menschenfreunde, Liestal 1848.

⁴¹ BIR, 0°0, 1.1/0, Jahresbericht des Basellandschaftlichen Armenerziehungsvereins über das Jahr 1854. Mit einem Vorwort zur freundlichen Begrüssung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft zu Liestal den 19. und 20. September 1854.

Die Philanthropie – als Grundtenor der meisten Mitglieder – reagierte auf die «alten lokalen Formen der Handhabung oder der Unterdrückung von Problemen und sozialen Konflikten», wie bei der Reaktion auf die praktizierten Mindersteigerungen aufgezeigt werden konnte, mit der Forderung nach einer humaneren, dennoch rationalisierteren und zentralisierteren Koordination der Armutsbekämpfung. Insbesondere wollte sie auch «politische Antworten» auf diese neuen Zustände erwirken.⁴² Der erste vollamtliche Armeninspektor des Vereins, Martin Birmann, vereinte viele dieser Bestrebungen in seiner Person. Birmann blickte in seinen «autobiographischen Skizzen» auf sein Leben zurück und beschrieb, wie ihm dadurch, dass Juliane Birmann-Vischer ihn adoptierte, ein gewisser «Standesrespect» entgegenkam und er durch den vom Regierungsrat verliehenen Titel «Armeninspector» sich innerhalb des Gevierts Verein – Gemeinde – Kanton – Kirche plötzlich behaupten konnte.⁴³ Das Vermögen seiner Adoptivmutter machte ihn finanziell unabhängig, so blieb er bis 1888 unbesoldeter Basellandschaftlicher Armeninspektor. Neben seiner philanthropischen Tätigkeit war er öffentlich aktiv und gehörte 1852 zu den Gründern des liberalen Blattes «Bundesfreund», reorganisierte das Kantonsspital und initiierte 1877 dessen Neubau. Zwischen 1859 und 1890 war er Verwaltungsrat der Basellandschaftlichen Hypothekenbank und der Waldenburgbahn (1880–1890), aktiv im landwirtschaftlichen Verein sowie der Schweizerischen und Basellandschaftlichen Gemeinnützigen Gesellschaft. Fast vierzig Jahre lang war er im Landrat tätig und prägte unter anderem das kantonale Armengesetz. Zwischen 1869 und 1890 vertrat er den Kanton im Ständerat. 44 Birmann und seine Vorstandskollegen waren vermögend und durch Personalunionen mit wichtigen Ämtern und weiteren Institutionen verbunden. Diese Soziabilität und ihre Reputation setzten sie gezielt bei der Ressourcenbeschaffung, der Legitimierung der Vereinsarbeit und der Verankerung des Armenerziehungsvereins in der kantonalen «Fürsorgelandschaft» ein.

Neben der institutionellen Ebene können die Anstrengungen zur Professionalisierung des Pflegekinderwesens auch anhand der Inspektionstätigkeit vereinsintern illustriert werden: Bevor der Basellandschaftliche Armenerziehungsverein seinen ersten ehrenamtlichen Inspektor hatte, besorgten die Vorstandsmitglieder die Inspektionen selbst. Der direkte Kontakt zwischen den Mitgliedern, den Pflegeeltern und -kindern wurde beispielsweise anlässlich der halbjährlichen Übergabe der Kostgelder gepflegt. Bei deren Übergabe hatten die Erwachsenen und die ihnen an-

⁴² Thomas David, Nicolas Guilhot, Malik Mazbouri, Janick M. Schaufelbuehl, Einleitung. Philanthropie und Macht, 19. und 20. Jahrhundert, in: dies. (Hg.), Philanthropie und Macht, 19. und 20. Jahrhundert. Philanthropie et Pouvoir, 19e et 20e siecle. Traverse. Zeitschrift für Geschichte 13/1 (2006), S. 10.

⁴³ StABL, PA 6056, Birmann-Socin Martin 62 (1828–1890) Theologe, Politiker, Dossier 22: Autobiographische Skizzen.

⁴⁴ Kaspar Birkhäuser, Das Personenlexikon des Kantons Basel-Landschaft, Liestal 1997, S. 27.

vertrauten Kinder während einer Vorstandssitzung zu erscheinen, «wobei zuerst die Pflegeeltern vorgerufen werden und über die Kinder referiren und dann auch die Kinder an der Hand ihrer Eltern zu erscheinen haben».⁴⁵

Die Aufsicht Mitte des 19. Jahrhunderts fand über visuelle Eindrücke statt und das Kind hatte wenig Spielraum, neben seinen Pflegeeltern «frei» über Probleme zu sprechen. Ausserdem fanden diese Kontrollen nie in einem intimeren Rahmen statt, so dass für die Vorgeladenen die Inspektion einem «Auftritt» vor den Geldgebern gleichkam. Diese Praxis dauerte auch nach Einsetzung des vollamtlichen Inspektors im Jahr 1874 fort: «Pflegekinder: diese wurden heute von den Pflegeeltern dem Verein vorgeführt und machten den Eindruck, dass sie gut gehalten werden.» Weil man die Kinder aber «nur im Sonntagsstaat» zu Gesicht bekomme, sollten die Vereinsmitglieder neuerdings die Kinder zusätzlich auch in den Pflegehäusern inspizieren. Dieser Wechsel von der öffentlichen zur privaten Inspektion lässt vermuten, dass die Vorstandsmitglieder zwischen einer etwaigen Inszenierung und den davon abweichenden tatsächlichen Pflegeplatzverhältnissen abstrahieren konnten. den

«Da muss die Wohlthat sich ihr Recht erzwingen, da will das Gute aufgedrungen sein.»⁴⁸

Die kommunale «Verdingung» von Kindern aus sozial-vulnerablen Familien zur Entlastung der Armenfonds im Kontrast zu vereinsgetragenen Fremdplatzierungen bildete den Ausgangspunkt vorliegender Studie. Philanthropische Gesellschaften – im Jahr 1858 rund 500 in der Schweiz – reagierten auf die unwürdigen «Mindersteigerungen» nicht zuletzt auch deshalb kritisch, weil Kinder in den Armengesetzen per Definition als «würdige Arme» und «unterstützungsbedürftig» galten. Eine dieser Gründungen, der 1848 entstandene Basellandschaftliche Armenerziehungsverein, wurde auf kantonaler Ebene besprochen. Dabei zeigte sich, dass sich in finanziellen Belangen eine *mixed economy of welfare* etablierte: Private Gelder aus Haussammlungen und namhafte Schenkungen beider Halbkantone wurden durch institutionelle Beiträge wie kirchliche Sammlungen (Bettagskollekte) oder kommunale und

⁴⁵ BIR, 0°0, 5.2/0, Vorstandssitzung der Bezirksversammlung Sissach vom 24.01.1855, S. 1.

⁴⁶ BIR, 0°0, 5.3/0, Vorstandssitzung der Bezirksversammlung Waldenburg vom 27.10.1880, S. 1.

⁴⁷ BIR, 0°0, 5.3/0, Vorstandssitzung der Bezirksversammlung Waldenburg vom 18.10.1883, S. 5.

^{48 «}Wo Eltern selbst die Pflichten schwer verletzen, Im Kinde nur des Bettels Werkzeug sehn, Die Kinder selbst auf böse Wege hetzen, Muss Strenge Hand in Hand mit Milde gehn. Da muss die Wohlthat sich ihr Recht erzwingen, Da will das Gute aufgedrungen sein. Und kämpfend nur kann man dort Hülfe bringen, Dem Kinde kämpfend nur ein Retter sein.» Aus: BIR, 0'0, 1.1/0, Jahresbericht des Basellandschaftlichen Armenerziehungsvereins über das Jahr 1891, S. 4–5. Das Gedicht (hier die dritte und letzte Strophe) wurde ohne Nennung des Autors abgedruckt, höchstwahrscheinlich entstammt es der Feder eines Vorstandsmitglieds.

kantonale Beiträge (Anteilszahlung der Heimatgemeinden an Kostgelder, Staatsbeiträge) ergänzt.⁴⁹

Dabei beschränkte sich die Zusammenarbeit privater und öffentlich-rechtlicher Institutionen im Baselbieter Kontext nicht nur auf die pekuniäre Seite, sondern fand in Form von Personalunionen insbesondere auch auf politischer Ebene statt: So konnte sich der Armenerziehungsverein direkt in die Gesetzgebung des noch jungen Kantons einbringen und seine Rahmenbedingungen wesentlich mitgestalten. Insofern wäre der angesprochene Austausch auf verschiedenen Ebenen treffender mit dem Begriff public-private welfare mix zu umschreiben. 50 Anhand des Fallbeispiels konnte aufgezeigt werden, wie namhafte «Menschenfreunde» sensitiv auf das fürsorgerische Vakuum des undifferenzierten kantonalen und kommunalen Behördenapparats (fehlende Armenfürsorgen) und der stark begrenzten staatlichen Finanzmittel reagierten. Sie selbst nahmen ihre Aufgabe insofern als sozialpolitisches Bedürfnis wahr, als sie auf Grundlage einer Erhebung die Anzahl «versorgungsbedürftiger» Kinder eruierten und eine parastaatliche Körperschaft ins Leben riefen, die aufgrund personeller Konstellationen tief in Gesellschaft, Kirche, Politik und Verwaltung verwurzelt war. Insofern schufen sie sich ein Gefäss, worin sie fast ohne staatliche Einwirkung regionale Sozialpolitik betreiben konnten⁵¹ und mit der Erziehung sozial schwächer gestellter Kinder und Jugendlicher auf ein «climat d'irénisme social» abzielten.52

Die menschlichen und insbesondere auch finanziellen Ressourcen ermöglichten es dem Basellandschaftlichen Armenerziehungsverein, bewusste Kritik am kommunalen «Verdingsystem» zu üben und mit der eigenen Fürsorgepraxis (bspw. auch mit der Gründung der eigenen Anstalt Augst) aktiv aufzutreten. Ferner sprengte der philanthropische Verein mit seinem Konzept der Fremdplatzierung von Kindern ausserhalb ihrer eigenen Wohngemeinde erstens das starr lokal definierte heimatliche Unterstützungsprinzip, zweitens veränderte er die Pflegeplatzwahl von rein finanziellen zu qualitativ-diversifizierten Auswahlkriterien und drittens professionalisierte er durch die individuelle Inspektion durch einen vollamtlichen Inspektor (mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen) die Aufsicht über die unterstützten Minderjährigen.⁵³

⁴⁹ Zum Aushandlungsprozess zwischen Rechten und Verantwortlichkeiten vgl. auch: Harris et al., Introduction. «Mixed Economy of Welfare», S. 10.

Dass die Armenpflege kein «staatliches Vorrecht» war, vertiefen Katz und Sachsse, The mixed Economy, S. 21. Vgl. auch: Lutz Raphael, The Twisted Paths of Recognition and Protection: Vulnerability and Welfare in European Societies, in: Althammer et al. (Hg.), Rescuing the Vulnerable, S. 405–416.

⁵¹ Degen, Geschichte der NPO, S. 82.

⁵² Chantal Fry Renevey, Eleonore Zottos, La philanthropie genévoise au service de l'enfance. Protéger et encadrer les plus pauvres, in: Philanthropie und Macht, 19. und 20. Jahrhundert. Traverse. Zeitschrift für Geschichte 13/1 (2006), S. 77.

⁵³ Zur Übernahme öffentlich-rechtlicher Aufgaben durch private Institutionen vgl.: Katz und Sachsse, The mixed Economy, S. 21.